Absender:

Peter Geisinger

Wingertsweg 10

64823 Groß-Umstadt

16. Mai 2018

An:

Verband Region Rhein-Neckar

Postfach 102636

68026 Mannheim

Stellungnahme zur 3. Offenlage des

„Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“

Vorranggebiet „Wald-Michelbach/Auf der Höhe“, KB-VRG07-W

1. Naturschutz -Greifvögel

Die geplante Vorrangfläche wird von geschützten Vogelarten überflogen, u.a. von Rotmilanen, Eulen, Schwarzstörchen, Wespenbussarden und Mäusebussarden. Rotmilane, aber auch andere Greifvögel nutzen für die Jagd gerne Flächen mit niedriger Vegetation. Freiflächen um Windkraftanlagen bieten ideale Bedingungen für die Jagd, wie Ornithologen festgestellt haben. Rotmilane aber auch andere Greifvögel sind damit besonders intensiv im Bereich der Windkraft Energie-Anlagen (WEA) gefährdet. Kollisionen mit Windkraftanlagen sind inzwischen die häufigste Todesursache von Greifvögeln in Deutschland, besonders von Rotmilanen und gefährden den Weiterbestand der Art(en). Nach Schätzungen der Wildtierstiftung sterben jährlich über 12.000 Greifvögel. Es wird deshalb eine umfassende UVP für das Vorranggebiet gefordert.

Entsprechend der vorliegenden Raumnutzungsanalyse zum Rotmilan über dem Gebiet „Flockenbusch“ und „Brombach Nord“ (hier „Auf der Höhe“) des Biologen Dirk Bernd liegt ein Ausschlussgebiet für Windenergienutzung im Untersuchungsraum vor und dies nicht nur hinsichtlich des Rotmilans, sondern auch anderer planungsrelevanter Arten. Bitte teilen Sie mir mit, ob eine umfängliche UVP von einem neutralen Sachverständigenbüro durchgeführt werden wird. Sachverständigenbüros, die für Betreiber tätig sind und in der Vergangenheit zu unrealistischen Ergebnissen kamen, dürfen nicht als „unabhängig“ von der Genehmigungsbehörde anerkannt werden!

Die ausliegenden Unterlagen lassen zudem nicht erkennen, dass überhaupt eine konkrete Untersuchung/Bewertung des Vorranggebietes stattgefunden hat.

2. Naturschutz -Schwarzstorch

Die Vorrangfläche zählt zu dem Einzugsbereich des Schwarzstorches, entsprechend der vorliegenden Schwarzstorchstudie des Biologen Dirk Bernd. Die geplanten WEA auf der Vorrangfläche sind eine massive Gefährdung der Schwarzstorchpopulation, die bereits in ihrem Fortbestand gefährdet ist. Eine Genehmigung der WEA wäre ein massiver Verstoß gegen den Artenschutz. Auch unter diesem Aspekt wird eine UVP für das Vorranggebiet gefordert.

Bitte teilen Sie mir mit, ob eine umfängliche UVP von einem neutralen Sachverständigenbüro durchgeführt werden wird. Sachverständigenbüros, die für Betreiber tätig sind und in der Vergangenheit zu unrealistischen Ergebnissen kamen, dürfen nicht als „unabhängig“ von der Genehmigungsbehörde anerkannt werden!
Die ausliegenden Unterlagen lassen zudem nicht erkennen, dass überhaupt eine konkrete Untersuchung/Bewertung des Vorranggebietes stattgefunden hat.

3. Naturschutz -Fledermäuse
Beim Durchflug von WEA platzen die Lungenbläschen von Fledermäusen, woran sie qualvoll sterben. Im Bereich der geplanten Vorrangfläche gibt es viele der folgenden, geschützten Arten: Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus, Nordfledermaus und die besonders gefährdete Rauhautfledermaus.
Auf Grund des durch Gutachten festgestellten großen Fledermaus-Vorkommens im geplanten Vorranggebiet „Auf der Höhe“ können Windkraftanlagen demzufolge dort nicht genehmigt werden.
Ein Betrieb wäre nur in den Wintermonaten statthaft, wenn Fledermäuse nicht fliegen und nicht auf dem Durchflug sind. Dies stellt einen wirtschaftlichen Betrieb der möglichen WEA generell an diesem Standort in Frage. Auch die Einhaltung von Abschaltzeiten sind in Zweifel zu ziehen, da sie in der Regel, wie schon von anderen Projekten bekannt, nicht eingehalten werden.
Auch unter diesem Aspekt muss eine umfängliche UVP für das o.g. Vorranggebiet gefordert werden. Bitte teilen Sie mir mit, ob eine umfängliche UVP von einem neutralen Sachverständigenbüro durchgeführt werden wird. Sachverständigenbüros, die für Betreiber tätig sind und in der Vergangenheit zu unrealistischen Ergebnissen kamen, dürfen nicht als „unabhängig“ von der Genehmigungsbehörde anerkannt werden!
Die ausliegenden Unterlagen lassen zudem nicht erkennen, dass überhaupt eine konkrete Untersuchung/Bewertung des Vorranggebietes stattgefunden hat.

4. Naturschutz - Haselmäuse
Es ist zu erwarten, dass in der geplanten Vorrangfläche Haselmäuse beheimatet sind. Die Haselmaus ist eine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. In Deutschland ist diese Art somit streng geschützt. Vergrämungsmaßnahmen sind nicht zulässig!
Die Haselmaus wird in der Roten Liste gefährdeter Arten der IUCN geführt und fällt unter die Berner Konvention (Anhang 3).
Bitte teilen Sie mir mit, wie das Vorkommen der Haselmäuse geprüft werden soll und welche wirksamen Schutzmaßnahmen getroffen werden.
Die ausliegenden Unterlagen lassen zudem nicht erkennen, dass überhaupt eine konkrete Untersuchung/Bewertung des Vorranggebietes stattgefunden hat.

5. Gesundheit Infraschall
Die aktuelle Infraschall-Studie von der Charité (Berlin), der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) Braunschweig und des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) kommt zu alarmierenden Ergebnissen: Mittels fMRT-Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass der von Windkraftanlagen erzeugte Infraschall störend auf das menschliche Gehirn einwirkt.
Aus dem aktuellen Infraschall-Flyer der Webseite Windwahn vom 4. Mai 2017:
„Die permanenten Druckwellen aktivieren unser Ur-Gehirn – das Stammhirn – das uns in einen Fluchtmodus versetzt (unproduktiver Stress). So werden dauerhaft Stresshormone ausgeschüttet, u. a. Risikofaktor Nummer eins bei Herzinfarkt.

Die dauerhafte Ausschüttung führt zum Burnout, unsere Zellstrukturen in den Hohlräumen (Bronchien, Blutgefäße, Darm) verändern sich;
es kommt zu Verhärtungen, Entzündungen, Geschwüren und Krebs“.
Die **Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe kommt in der Studie**

„Der unhörbare Schall von Windkraftanlagen“ (**Projektanfang:** 01.04.2004, **Projektende:** 31.12.2016) **zu den Ergebnissen**, dass der Infraschall von nur einer WEA sich noch in 25 km Entfernung messen lässt, der von mehreren WEA's sogar noch viel weiter.
Kinder, Schwangere, Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen sind vom Infraschall stark betroffen.
Ein ausreichender Abstand zur Wohnbebauung ist bei der geplanten Vorrangfläche nicht gegeben. Auch die Mindestforderung von 10 H wie in Bayern (2.000 - 3000 m) ist bereits wissenschaftlich betrachtet zu niedrig, da in Siedlungen immer auch Kinder und Alte wohnen. Starre Meterangaben sind ungeeignet, weil WEA unterschiedlich hoch und leistungsstark entsprechend ihrer Megawatt-Zahl sind und die Geologie (Untergrund, Gestein, wasserführende Schichten, Gebirgs- oder Tallagen etc.) große Auswirkung hat. Wenn man dennoch eine feste Entfernungsangabe festlegen möchte, wäre für Kinder, Kranke und gesundheitlich Vorgeschädigte die Mindestentfernung 10.000 m.

Das KIT (Karlsruher Institut für Technologie) stellte in Zusammenarbeit mit der Universität Patras (in Griechenland) in Soil Dynamics and Earthquake Engineering (Volume 99, August 2017, Pages 108–123) die Studie "Numerical modelling of micro-seismic and infrasound noise radiated by a wind turbine" vor, die zum Ergebnis kommt dass die Infraschallbelastung in Häusern infolge der Mikroseismizität höhere Lärmpegel in einem Haus erzeugen, als im Freien. Das heißt, dass im Gebäude höhere Schallpegel bestehen können als von der WEA abgestrahlt wird. Das kommt durch den Körperschall, d.h. dass das Grundgestein, das in großen Tiefen unterhalb des Bodens liegt, einen zusätzlichen Anteil am erzeugten akustischen Geräusch hat. Das erklärt, warum so viele Menschen durch WEA krank werden, auch über größere Distanzen hinweg.
https://badisches.de/wenn-gruene-energie-krank-macht/

Auch der deutsche Arbeitgeberverband warnt nachdrücklich
https://deutscherarbeitgeberverband.de/energiefrage/2017/2017_03_27_dav_aktuelles_energiefrage.html

Im Falle einer Genehmigung fordere ich Sie auf, Infraschallmessungen an allen Bebauungsgrenzen - vor einem Bau von WEA und während des Betriebs, um gesundheitliche Schäden auszuschließen. Ich fordere das Vorsorgeprinzip ein.
Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie Infraschallmessungen vor der Erstellung und während des möglichen Betriebs der WEA durchführen lassen.

6. Gesundheit Schall
Es wird vermutet, dass die Rechenprogramme der WEA Hersteller zur Berechnung der Schallbelastung zu Wohnhäusern, den Schall nicht genau ermitteln.
Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie im Fall einer Genehmigung die Schallwerte der WEA Hersteller während des Betriebs bei Wind an den Wohnhäusern überprüfen werden.

7. Schutz des Grundwassers, Urteil EuGH vom 1.7.2015 - C-461/13

Auszug aus der Erwägungs-Richtlinie der EU 2000/60 betr. Oberflächengewässer / Grundwasser:

(16) Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so z. B. in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik …
(25) Es sollten gemeinsame Begriffsbestimmungen zur Beschreibung des Zustandes von Gewässern sowohl im Hinblick auf die Güte als auch – soweit für den Umweltschutz von Belang – auf die Menge festgelegt werden. Umweltziele sollen sicherstellen, dass sich die Oberflächengewässer und das Grundwasser in der

gesamten Gemeinschaft in einem guten Zustand befinden und eine Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene verhindert wird.

(32) Es kann Gründe für eine Befreiung von der Auflage geben, einer weiteren Verschlechterung des Gewässerzustands vorzubeugen oder einen guten Zustand unter bestimmten Bedingungen zu erreichen, wenn die Nichterfüllung der Auflage auf unvorhergesehene oder außergewöhnliche Umstände, insbesondere Überschwemmungen und Dürren, oder auf neu eingetretene Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern, die aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfolgt sind, zurückzuführen ist, unter der Voraussetzung, dass alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu vermindern."

Art. 1 („Ziel") der Richtlinie 2000/60 sieht vor:

„Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks

a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,

Aus diesem Urteil ergibt sich eine eindeutige Rechtspflicht zur Vermeidung von Verschlechterung der Wasserkörper von Oberflächengewässern und Grundwasser. Die Einbringung von ca. 3.500 Tonnen Stahlbeton zur Fundamentierung von nur einer Windkraftanlage in den Waldboden widerspricht dieser Schutzvorschrift bereits. Umso mehr wird diese Schutzpflicht bei Errichtung mehrerer Anlagen verletzt. Die Auswirkungen von beispielsweise 17.500 Tonnen Stahlbeton bei fünf Anlagen auf grundwasserführende Schichten und die dann geänderten Fließverläufe sind gravierend. Die Argumentation der Genehmigungsbehörden, bei Eintritt von Verschlechterungen wie Trübungen oder Versiegen der Quellen für „Abhilfe" in Form von Filtereinbau bzw. Versorgung der Bevölkerung mit Tankwagen zu sorgen ist insofern nichtig, weil sie einen Zustand beschreibt, der bereits einen eindeutigen Verstoß gegen EU-Recht beinhaltet. Bereits aus diesem einen Grund ist eine Nutzung von Flächen für Windenergie im Planungsgebiet abzulehnen.

8. Ökologie

Bis jetzt ist kein Recycling der Flügel aus Karbonfaserverbindungen bekannt, d.h. die Entsorgung der Flügel erfolgt offenbar über Deponien. Der Müll bleibt dort Jahrtausende, genauer gesagt für immer erhalten. Es ist für mich nicht hinnehmbar, dass eine Energieerzeugung, insbesondere eine als ökologisch und als erneuerbar angepriesene kein Entsorgungskonzept hat und zu dauerhaftem Müll führt. Bitte teilen Sie mir mit, wie die Entsorgung der WEA, insbesondere der Flügel vorgenommen werden wird.

9. Brandschutz

Windkraftanlagen bringen ein hohes Brandpotential (Öle, Schmierstoffe, Kunststoffe) mit sich. Brände können, mit den im Odenwald verfügbaren Mitteln zur Brandabwehr, nicht wirksam bekämpft werden.
Ich fordere, dass die Betreiber von WEA deshalb selbst den vorsorglichen und abwehrenden Brandschutz jederzeit sicherstellen müssen. Brände bei WEA müssen mit automatischen Löschanlagen bekämpft werden. Alle Einsatzkräfte müssen über automatische Brandmeldeanlagen mit Anbindung zur Kreis-Leitstelle sofort bei Vorkommnissen informiert werden. Dass Feuerwehren nur zusehen können, wie brennende Anlagen umstürzen, Wälder entflammen, Anwohner und Spaziergänger

gefährdet werden, entspricht nicht dem Stand der Technik und nicht dem Schutzauftrag der Feuerwehren.
Bitte teilen Sie mir mit, wie das Feuerwehrkonzept auf der geplanten Vorrangfläche aussieht.

10. Landschaftsschutz, Tourismus und optische Bedrängung
Der Odenwald wurde als UNESCO Geo-Naturpark zertifiziert. Dieses Prädikat wird durch die Errichtung von WEA gefährdet und somit der Tourismus und die Naherholungsregion „Odenwald“ nachhaltig geschwächt. Riesige Windkraftanlagen prägen das Bild einer Landschaft und lenken den Blick ab von vorhandenen Naturschönheiten und Kulturdenkmälern.Nach Errichtung einer WEA wird der Landschaftswert einer Gemarkung mit einem deutlichen Reduktionsfaktor abgewertet. Diese Abwertung des Landschaftswertes erleichtert WEA-Planern den Ausbau von weiteren Vorrangflächen des Regionalplanes und kann deshalb nicht im Interesse des UNESCO Geo-Naturparkes Odenwald und der Öffentlichkeit sein.
Ich fordere, dass auf Kosten der WKA-Antragsteller realistische 3D-Modelle auf Basis der staatlich vorliegenden Geodaten erstellt werden müssen! Bildmontagen dürfen nicht als Beurteilungsgrundlage akzeptiert werden. Es ist nachzuweisen, dass an den Bebauungsgrenzen keine optische Bedrängung für Anwohner entsteht und keine Blickbezüge von Kulturgütern gestört werden. Ich fordere deshalb eine Prüfung mit Einbeziehung von Bürgern, Tourismusverbänden und der regionalen Naturparkverwaltungen und bitte Sie, mir mitzuteilen, wie diese umgesetzt werden sollen. Dies betrifft im Besonderen die Ortsteile Unter- und Oberschönmattenwag, die durch die geplanten Vorrangflächen „Stillfüssel“ und „Auf der Höhe“ von WEA umzingelt würden.

11. Wertminderung von Immobilien
Durch die Errichtung von Windkraftanlagen wird der Wert der Immobilien im Umfeld der WEA stark gemindert. Die hiervon betroffenen Immobilien sind am Markt schwer verkäuflich und können – wenn überhaupt – nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Der maßgebliche wertbildende Faktor von Immobilien im Odenwald ist die ruhige Naturlage in einem Landschaftsschutzgebiet bzw. UNESCO-Geonaturpark. Dieser wertbildende Faktor wird durch die Errichtung von WEA nachhaltig gestört. Es ist daher zu fordern, dass bei Ausweisung der Vorrangfläche für die Nutzung der Windkraft die betroffenen Anwohner, wirtschaftliche Kompensationen für die Wertminderung ihrer Grundstücke erhalten.

12. Antrag
Hiermit wird beantragt, die o.g. Vorrangfläche für die Nutzung der Windenergie wegen Verstoßes gegen § 2 Nr. 5 und 6 ROG nicht auszuweisen.

Außerdem wird beantragt, den Odenwald aufgrund seiner hohen Bedeutung als einzigartige Kulturlandschaft (UNESCO-Geo-Naturpark) und aus Gründen des touristischen Wertes für die Region, insgesamt vom Ausweis von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie auszunehmen.

Groß-Umstadt, den 16. Mai 2018